

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

19. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 4. Oktober 1966	Nummer 150
--------------	---	------------

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Glied.- Nr.	Datum	Titel	Seite
21245	16. 9. 1966	RdErl. d. Innenministers Fortbildungslehrgänge für Hebammen	1856
236	11. 9. 1966	RdErl. d. Ministers für Landesplanung, Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten Wahrnehmung der Aufgaben auf dem Gebiete der „Garten- und Landschaftsgestaltung“ bei Baumaßnahmen der Staatshochbauverwaltung	1856

II.

Veröffentlichungen, die **nicht** in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Datum	Seite
Innenminister	
Berichtigung zum RdErl. v. 19. 8. 1966 über die Erfassung der Wehrpflichtigen des Geburtsjahrganges 1948 (MBL. NW. S. 1774)	1861
20. 9. 1966 RdErl. — Koordinierung von Hochbaumaßnahmen der öffentlichen Hand in Nordrhein-Westfalen . .	1861
Hinweis	
Inhalt des Justizministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen Nr. 18 v. 15. 9. 1966	1864

I.

21245

Fortbildungslehrgänge für Hebammen

RdErl. d. Innenministers v. 16. 9. 1966 —
VI A 2 — 52.71.05

Die Sechste Verordnung zur Durchführung des Hebammengesetzes (Aus- und Fortbildung der Hebammen) v. 16. September 1941 (RGBl. I S. 561) sieht im Abschnitt VI über die Fortbildungslehrgänge für Hebammen keine Begrenzung des Zulassungsalters vor. Nach der bisherigen Praxis wurden die freiberuflich tätigen Hebammen mit Niederlassungserlaubnis bis zur Vollendung ihres 60. Lebensjahres zu Fortbildungslehrgängen einberufen.

Die Anforderungen an die Hebammen auf Grund der Entwicklung in der modernen Geburtshilfe lassen es geboten erscheinen, sie auch über das 60. Lebensjahr hinaus mit den neuesten Praktiken bekanntzumachen. Die freiberuflich tätigen Hebammen mit Niederlassungserlaubnis sind daher bis zu ihrem vollendeten 65. Lebensjahr zu Fortbildungslehrgängen einzuberufen.

An die kreisfreien Städte und Landkreise
— Gesundheitsämter —;

nachrichtlich:

an die Regierungspräsidenten,
Landschaftsverbände.

— MBl. NW. 1966 S. 1856.

236

**Wahrnehmung der Aufgaben auf dem Gebiete der
„Garten- und Landschaftsgestaltung“
bei Baumaßnahmen der Staatshochbauverwaltung**

RdErl. d. Ministers für Landesplanung, Wohnungsbau und
öffentliche Arbeiten v. 11. 9. 1966 —
V A 1 — 0.164 — Tgb.Nr. 2817/66

1. Mit meinem RdErl. v. 15. 3. 1965 (n. v.) — V B 1 — 8.00 8.131/0.266.0 — Tgb.Nr. 622/65 — vgl. Nr. 103 der Anlage zum RdErl. v. 15. 6. 1963 (n. v.) — V B 1 — 0.303 — 1230/63 (SMBl. NW. 236) — und durch den mit RdErl. d. Innenministers v. 26. 8. 1965 (SMBl. NW. 20051) bekanntgegebenen Mustergeschäftsverteilungsplan für die Bezirksregierungen — vgl. „34 Dezernat Bauangelegenheiten, Zusatz Köln: Nr. 1.72“ i. Verb. mit „Anmerkungen zu 34: Zu Nr. 1.7“ — wurde bei dem Regierungspräsidenten Düsseldorf innerhalb des Dezernates 34 das Sachgebiet „Garten- und Landschaftsplanung“ eingerichtet. Der hierfür eingesetzte Fachdezernent, der der Dienstaufsicht des Regierungspräsidenten Düsseldorf, jedoch der Fachaufsicht des zuständigen Regierungspräsidenten untersteht, hat die Belange der Garten- und Landschaftsgestaltung bei den Baumaßnahmen der Staatshochbauverwaltung wahrzunehmen.

- 1.1 Auf Grund vorliegender Erfahrungen hat es sich als notwendig erwiesen, die bisherige Kostengrenze für Arbeiten der Garten- und Landschaftsgestaltung, nach der der Fachdezernent zu beteiligen war, anderweitig festzusetzen. Der eingangs erwähnte RdErl. v. 15. 3. 1965 wird daher aufgehoben. Die Regierungspräsidenten sowie die Ortsbaudienststellen werden gebeten, diesen RdErl. unter Nr. 103 der o.a. Anlage unter Hinweis auf diesen RdErl. zu streichen.

Dafür tritt folgende Regelung:

2. Der Regierungspräsident Düsseldorf ist von den Ortsbaudienststellen der Staatshochbauverwaltung sämtlicher Regierungsbezirke bei den Maßnahmen der Garten- und Landschaftsgestaltung, die im Zusammenhang mit Neu-, Um- und Erweiterungsbauten des Landes durchzuführen sind und bei denen die Gesamtkosten für die Garten- und Landschaftsgestaltung über 50 000 DM liegen, im nachstehend angegebenen Umfange zu beteiligen.

- 2.1 In Fällen von besonderer Bedeutung kann der Regierungspräsident Düsseldorf seine Beteiligung bei Maßnahmen mit geringeren Kosten anordnen; unter denselben Voraussetzungen können aber auch die Ortsbaudienststellen den Fachdezernenten beratend hinzuziehen.
- 2.2 Aus Gründen der Geschäftsvereinfachung halte ich es für vertretbar, wenn die außerhalb des Regierungsbezirks Düsseldorf gelegenen Ortsbaudienststellen die Berichte dem Regierungspräsidenten Düsseldorf unmittelbar und Durchschrift hiervon ihrem zuständigen Regierungspräsidenten vorlegen. Aus den gleichen Gründen kann der Regierungspräsident Düsseldorf die Verfügungen an die Ortsbaudienststellen der anderen Regierungsbezirke richten und Durchschrift dem zuständigen Regierungspräsidenten zuleiten.
- 2.3 Allgemein sind den Berichten sämtliche notwendigen Unterlagen, Berechnungen und Erläuterungen beizufügen, damit eine sachgerechte Beurteilung und Entscheidung ermöglicht wird.
3. Die Aufgaben des Fachdezernenten und seine Beteiligung bei der Garten- und Landschaftsgestaltung erstrecken sich im einzelnen auf folgendes:
 - 3.1 Frühzeitig, d. h. vor Beginn der Vorplanung und nötigenfalls an Ort und Stelle ist die Maßnahme zu erörtern und dabei zu entscheiden, ob ein freischaffender Garten- und Landschaftsarchitekt hinzuzuziehen oder ob die Durchführung eines Wettbewerbes angebracht ist.
 - 3.2 Die Aufstellung des Vorentwurfs für die Garten- bzw. Landschaftsgestaltung soll in der Regel mit dem Fachdezernenten Hand in Hand gehen. Bevor daher der Vorentwurf für das Bauvorhaben dem zuständigen Regierungspräsidenten eingereicht wird, ist die Planung für die Garten- bzw. Landschaftsgestaltung nach Nr. 2 dem Fachdezernenten bei dem Regierungspräsidenten Düsseldorf zur Prüfung vorzulegen. Dem Bericht sind
 - a) Lageplan mit sämtlichen Maß- und Höhenangaben und etwa vorhandenem Bewuchs,
 - b) Garten- und Landschaftsplan mit sämtlichen gärtnerischen Maßnahmen für die Grünanlagen, Wege und Platzbau innerhalb des Geländes, Sport- und Spielplätze und sonstige Einrichtungen,
 - c) Keller- und Erdgeschoßgrundrisse mit Höhenangaben des Erdgeschoßfußbodens über Gelände und
 - d) prüfungsfähige Kostenberechnungen der unter Buchstabe b) aufgeführten Maßnahmen
 beizufügen.
 - 3.2.1 Mit der Zustimmung zu diesen Unterlagen ist die Beteiligung bei der Planung des Fachdezernenten in der Regel abgeschlossen. Im Erläuterungsbericht zum Vorentwurf für das Bauvorhaben ist zu vermerken, daß der Fachdezernent der Garten- bzw. Landschaftsgestaltung zugestimmt hat und etwaige Prüfungsbemerkungen berücksichtigt worden sind. Es bleibt dem Fachdezernenten jedoch vorbehalten, ausnahmsweise die Vorlage des ausführlichen gärtnerischen Entwurfs und Leistungsverzeichnisses zu verlangen.
 - 3.3 Abschließende Prüfung der Ausschreibungsunterlagen bei Ideenwettbewerben für die unter Nr. 2 bezeichneten Maßnahmen.
Hierbei ist der Fachdezernent nach seinem Ermessen als Vorprüfer oder Fachberater zu bestellen.
 - 3.4 Fachtechnische Zustimmung zu den mit den Garten- bzw. Landschaftsarchitekten abzuschließenden Verträgen und Beteiligung vor der etwaigen Hinzuziehung von Sonderfachleuten (Pflanzensoziologen u. ä.).
 - 3.5 Fachtechnische Zustimmung zum Vorschlag der Ortsbaudienststellen auf Erteilung des Zuschlags bei öffentlichen Ausschreibungen für gartenbautechnische und landschaftsgärtnerische Arbeiten unter Vorlage der nach technisch-wirtschaftlicher Prüfung ermittelten Verdingungsergebnisse sowie der Leistungsverzeichnisse.

- 3.6 Auswertung von Ergebnissen bei der Durchführung von Arbeiten für die Garten- und Landschaftsgestaltung für statistische Zwecke und Ermittlung von Erfahrungswerten nach Beiziehung entsprechender Unterlagen.
- 3.7 Überprüfung der bestehenden Frei- und Grünflächen bei Landesgebäuden in bezug auf ihren Pflegezustand.
4. Als Arbeitsgrundlage für Maßnahmen der Garten- und Landschaftsgestaltung sind Grundsätze und Richtlinien aufgestellt worden, die in der Anlage zur Kenntnis und Beachtung beigelegt sind.

An die Regierungspräsidenten
und Ortsbaudienststellen der Staatshochbauverwaltung;

nachrichtlich:

an alle anderen Landesbehörden
(soweit deren Gebäude von der Staatshochbauverwaltung betreut werden).

Anlage

Grundsätze und Richtlinien für gartenbautechnische und landschaftsgärtnerische Arbeiten

Inhalt

1. Planung von Gartenanlagen
 2. Aufstellung der Leistungsverzeichnisse
 3. Herstellung von Gartenanlagen
 4. Anschlußpflege
 5. Weitere Pflegemaßnahmen durch den Nutznießer
1. Planung von Gartenanlagen
 - 1.01 Bei den Bauvorhaben des Landes, bei denen Gartenanlagen besonderer Art vorgesehen sind, sind für die Planung Garten- und Landschaftsarchitekten (im folgenden GA genannt) bereits bei der Aufstellung des Vorentwurfs und des Kostenvoranschlags zu beteiligen. Diese müssen an einer Hochschule, Höheren Gärtnerlehranstalt, Ingenieurschule für Gartenbau oder gleichwertigen Fachschule ausgebildet oder mit anderer gärtnerischer Ausbildung mindestens 5 Jahre erfolgreich tätig gewesen sein.
 - 1.02 Mit dem GA ist ein GA-Vertrag nach dem Muster des Architektenvertrages abzuschließen. Das Honorar ist nach Maßgabe d. RdErl. d. Ministers für Landesplanung, Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten v. 24. 5. 1965 (n. v.) — V A 1/V A 2 — 0.45 Tgb.Nr. 374/65 — vgl. Nr. 105 der Anlage zum RdErl. v. 15. 6. 1963 (n. v.) — V B 1 — 0.303 — 1230/63 (SMBl. NW. 236) — zu vereinbaren. Dem GA dürfen keine Leistungen vergütet werden, die von der Ortsbaudienststelle, einem Architekten oder ggf. anderweitig erbracht werden.
 - 1.03 In der Planung bilden die Gartenanlage und die Fußwegfläche ein einheitliches Ganzes.
 - 1.04 Zur Mitarbeit von freischaffenden GA eignen sich folgende Leistungen:
 - a) Vorentwurf und Kostenvoranschlag
 - b) Entwurf und Kostenanschlag
 - c) Massenberechnung
 - d) Arbeits-, Einzelzeichnungen und Bepflanzungsunterlagen
 - e) Aufstellung der Leistungsverzeichnisse
 - f) Künstlerische Oberleitung
 - g) Örtliche Bauführung
 - h) Aufsicht über die Anschlußpflege

- 1.05 Planung und Ausführung dürfen nicht in einer Hand liegen.
- 1.06 Dem GA kann die Aufstellung von Leistungsverzeichnissen für Arbeiten im Straßenbau und damit verbundenem Tiefbau übertragen werden, wenn dieser nachweist, daß bei ihm ein Fachingenieur tätig ist. Diese Teilleistung ist nach der GOI zu entgelten.
- 1.07 Der GA ist zur Mitwirkung bei den Arbeiten zur Baureifmachung hinzuzuziehen, damit wertvolle Böden gesichert, gelagert sowie vorhandene Bäume und Sträucher erhalten und ggf. verpflanzt werden können.
- 1.08 Der GA ist von dem Inhalt der „Grundsätze und Richtlinien“ in Kenntnis zu setzen.
- 1.09 Für Bauten mit Gartenanlagen von besonderer künstlerischer Bedeutung oder öffentlichem Interesse sollen Wettbewerbe ausgeschrieben werden.

2. Aufstellung der Leistungsverzeichnisse

- 2.01 Zwecks Übersicht über Umfang und Art der Gartenanlage ist dem Leistungsverzeichnis eine Massenzusammenstellung voranzustellen. In den Titeln ist diejenige DIN der VOB aufzuführen, nach der die Leistung erbracht werden soll. Der Inhalt der Positionen ist nach Lieferung und Leistung zu trennen.

Muster

Massenzusammenstellung

35 000 qm Grundstücksfläche
14 500 qm Gebäudelfläche
2 500 qm Straßen- und PKW-Einstellfläche.

Es verbleiben

18 000 qm Gartenfläche.

Diese setzt sich zusammen aus

12 000 qm Rasenfläche einschließlich Feuerwehrumfahrt
4 000 qm Pflanzfläche
1 400 qm Platz- und Fußwegefläche
600 qm sonstige Flächen wie Stufen- und Mauerbau, Kiesfläche, Wasserbecken u. a.
450 lfdm Sprengwasserleitung oder Flächenberegnung
900 lfdm Einfriedigung
68 Stück Parkbäume
2 600 Stück Gehölze in Sorten
15 Stück Solitärgehölze.

Titel

I Arbeiten zur Baureifmachung DIN 18 320

Hierzu gehören auch:

Abtrag, Lagerung und Pflege des Mutterbodens und des belebten Bodens, Verpflanzung von vorhandenen Bäumen und Sträuchern, Fällen und Roden von Bäumen und Sträuchern, Ausbau von vorhandenen Fundamenten und Einfriedigungen u. a.

II Bodenmodellierung und Erdarbeiten DIN 18 320

Hierzu gehören auch:

Auftrag des belebten Bodens und des Mutterbodens, Aufbereiten des Rohbodens u. a.

III Straßen- und Tiefbau DIN 18 300, 18 306, 18 308

IV Landschaftsgärtnerische Steinarbeiten DIN 18 320, 18 330, 18 332, 18 333

V Bodenverbesserung und Düngung DIN 18 320

Hier ist zu trennen in:

- a) Lieferung von Torfmulle und Dünger
- b) Verteilung und Einarbeitung der Düngemittel

VI Pflanz- und Saatarbeiten DIN 18 320

Hier ist zu trennen in:

- a) Lieferung der Pflanzen, Baumpfähle u. a.

- b) Aushub und Verfüllung der Pflanzgruben
- c) Setzen der Pflanzen und Wässerung
- d) Rasenansaat

VII Sonstiges

Bau von Wasserbecken und Rankgerüsten und Einfriedigungen, Verlegen von Sprengleitungen, Lieferung von Nistplätzen und Pflegegeräten und deren Montage u. a.

VIII Anschlußpflege

Unterhaltung der Rasen-, Pflanz- und Wegeflächen, Schädlingsbekämpfung u. a.

- 2.02 Als Anhalt zur Aufstellung von Leistungsverzeichnissen dient FinBau (B) 1965 — LV — Z 20 —, herausgegeben vom Bundesschatzministerium; zu beziehen im Verlag Technik und Wirtschaft, 5 Köln-Braunsfeld 1, Stolberger Str. 84.
 - 2.03 Die Ausführung von Gartenanlagen ist anerkannten landschaftsgärtnerischen Firmen (im folgenden LA FI genannt) im Wege der Ausschreibung zu übertragen. Diese Firmen sind nicht als Nachunternehmer einzusetzen.
 - 2.04 Bei nachstehenden Verbänden können Verzeichnisse über anerkannte LA FI angefordert werden:
 - a) Verband Rheinischer Landschaftsgärtner, 5 Köln-Riehl, Postfach 183
 - b) Verband Westf.-Lippischer Landschaftsgärtner, 46 Dortmund, Olgastr. 21
 - c) Fachverband Niedersächsischer Landschaftsgärtner, 3 Hannover, Bischofsholerdamm 80
 - d) Landesfachgruppe Kurhessischer Landschaftsgärtner, 35 Kassel, Kölnische Str. 48/50.
 - 2.05 Die Kosten für die Anschlußpflege, die wegen der Gewährleistungspflicht grundsätzlich derjenigen LA FI zu übertragen ist, die die Gartenanlage neu erstellt hat, sind in den Kostenvor- bzw. Kostenanschlägen nach DIN 276 unter Nr. 2.23 aufzunehmen.
 - 2.06 Die Haushaltsmittel für die Unterhaltung der Gartenanlage durch den Nutznießer sind einschl. der erforderlichen Gartengeräte in den Erläuterungen des Titels 204 a als „zweckgebunden“ einzubringen — vgl. § 6 Abs. 13 RWB —.
- ### 3. Herstellung von Gartenanlagen
- 3.01 Das Wachstum der Pflanzen hängt ausschließlich von dem an Ort und Stelle gewonnenen Mutterboden und dem darunterliegenden belebten Boden (VOB-DIN 18 320 Nr. 2.02 und 2.03) ab. Anlieferungen aus anderen Bereichen erfüllen nur in seltenen Fällen den gleichen Zweck — vgl. auch „Schutz des Mutterbodens“ § 39 Bundesbaugesetz v. 23. 6. 1960 —.
 - 3.02 Vor Beginn der Bauarbeiten ist der Mutterboden und der belebte Boden nach DIN 18 320 getrennt abzutragen und zu lagern. Folgende Flächen sind abzutragen:
 - a) Gebäude- und Straßenfläche
 - b) Flächen für die Baustelleneinrichtung, Feldfabrik und Baumaterialienlagerung
 - c) Flächen zur Unterbringung von Arbeitskräften und der Kantinenbewirtschaftung
 - d) Fläche außerhalb der Gebäude bis zur Grundstücksgrenze oder bis zu 50 m Mindestabstand
 - e) Restliche durch den Bau beanspruchte Fläche.
 - 3.03 Zur Förderung der Bodengare sind vor dem Abtrag der Flächen organische Bodenverbesserungsmittel auszustreuen. Das Richtmaß hierfür ist 30 Ballen Weißtorf von je 0,17 cbm auf 1 000 qm. Die Voraussetzung hierfür ist dann gegeben, wenn
 - a) die Abtragsböden eine geringere Dicke als 20 cm haben,
 - b) beide Bodenarten außerordentlich bindig oder sehr sandig sind,
 - c) die Bodenmiete länger als 2 Jahre liegt und aus Mangel an Lagerfläche nicht nach DIN 18 320 Nr.

3.312 aufgesetzt werden kann, sondern in einem zusammenhängenden „Plateau“ von mehr als 1,30 m Höhe.

Die Oberfläche der Bodenmiete ist in jedem Fall gemäß DIN 18 320 Nr. 3.312 zu behandeln.

- 3.04 Vorhandene Gehölze, im Regelfall bis 200 cm Höhe, die verpflanzbar erscheinen, werden ca. $\frac{1}{2}$ Jahr vor der Verpflanzung in ca. 50 cm Entfernung vom Mittelstamm umstochen. In diesem Bereich ist ein Ringgraben von Spatenbreite und -tiefe auszuwerfen, humus-sandiger Boden einzufüllen und die Verfüllung zu wässern. Wenn diese Verfüllung neu durchwurzelt ist, eignet sich das Gehölz zur Verpflanzung.
- 3.05 Wird ein Waldrand durch Baumaßnahmen gestört und rücken die Bäume des Waldinnern in den Bereich des neuen Waldrandes, so können Rindenbrand (Aufreißen der Rinde) und Windbruch eintreten.
Es wird daher empfohlen, zu Beginn der Bauarbeiten nicht den endgültigen Baumeinschlag durchzuführen, sondern einen Schutzstreifen von ca. 10 m Tiefe — etwa bis zum Beginn der gärtnerischen Arbeiten — stehen zu lassen. Langstämmige Rotbuchen ohne wesentliche Seitenbeastung werden durch angespritzte Kalkschlämme gegen Rindenbrand geschützt.
- 3.06 Jeglicher Gehölzbestand, der entweder unter Naturschutz steht oder dessen Erhaltung aus anderem Grunde gefordert wird, ist während der Bauzeit durch Regreßverpflichtungen oder vorsorgliche Maßnahmen vor Schaden zu bewahren. Zu den häufigsten Beschädigungen zählen:
 - a) Beschädigung durch Transport- und Baumaschinen
 - b) Beschädigung durch scharfkantige Baumaterialien
 - c) Beschädigung des Wurzelbereiches durch ausfließende Treibstoffe oder deren Rückstände, ätzende Baumaterialien und durch den Aushub von Abortgruben.
- 3.07 Bei geringen Lagerbeständen von wertvollen Böden können folgende Bodendecken als ausreichend gelten:
 - a) Rasenflächen 5 — 8 cm (Keimschicht)
 - b) Gehölzflächen 15 — 20 cm
 - c) Staudenflächen 20 — 25 cm.
- 3.08 Für Lieferung und Einarbeitung von Dünger in den Vegetationsflächen sind z. Z. mindestens 1,20 DM je 1 qm in den Kostenanschlägen zu veranschlagen.
- 3.09 Wegen der Gewährleistungspflicht der LA FI sind die Pflanzungen nach den Vorschriften der VOB DIN 18 320 Nr. 3.6 durchzuführen. Insbesondere ist darauf zu achten, daß die Pflanzungen grundsätzlich in der vegetationslosen Jahreszeit durchgeführt werden und die Bodenverhältnisse während der Pflanzzeit nicht schlammig sind.
- 3.10 Pflanzflächen größeren Ausmaßes sind wegen der erschwerten Unterhaltung zu vermeiden. Dem Gehölz ist immer der Vorzug vor der Blütenstaude zu geben. Unterpflanzungen durch sogenannte Bodendecker sind nur in Ausnahmefällen zuzulassen.
Das Größenverhältnis von Pflanzfläche zu Rasenfläche sollte sich grundsätzlich wie 1:3 verhalten.
- 3.11 Solitärgehölze sind Gehölze mit besonders großem Stammumfang, guten Wachstumsformen, meist von malerischem Wuchs mit ausladenden Zweigen, die die Endform der Pflanze andeuten. Die Baumschulen bieten diese nach zahlreichen Umpflanzungen aus weitem Stand mit Ballen zu Sonderpreisen an.
Derartige Pflanzen sind nur in folgendem Rahmen zu verwenden:
 - a) Einfache Bepflanzung mit laubabwerfenden Ziergehölzen ohne Solitärgehölze
 - b) Anspruchsvollere Bepflanzung mit laubabwerfenden, immergrünen und benaldeten Gehölzen unter Verwendung von 10 % Solitärgehölzen

- c) Dekorationsähnliche Bepflanzungen wie Innenhöfe und hervorzuhebende Geländepartien wie b), jedoch unter Verwendung von 30% Solitärgehölzen.
- Die Angaben beziehen sich auf die Pflanzenlieferungssumme.
- 3.12 Kostspielige Solitärgehölze dürfen nur dann gepflanzt werden, wenn alle Vorkehrungen zu ihrem Gedeihen getroffen sind. Hierzu gehören insbesondere:
- a) Aushub von geräumigen Pflanzgruben und Pflanzung in Mischböden mit Vorratsdünger
 - b) Ausdauernde Sicherung gegen Windwurf
 - c) Schutz der Stämme vor Verdunstung und Rindenbrand durch Lehmpacking in Juteleinen, wiederholte Bewässerung und Besprühung der Pflanze und Montage von Sonnensegeln oder ähnlichen Schutzeinrichtungen.
- 3.13 Bei der Ausarbeitung von Bepflanzungsunterlagen sind diejenigen Pflanzen zu bevorzugen, die dem Vogelschutz und der Bienenweide dienen.
- 3.14 Zum Schutze der Vogelwelt sind für Lieferung und Montage von Nistplätzen Haushaltsmittel im Bautitel vorzusehen.
- 3.15 Bei Steinarbeiten ist darauf zu achten, daß nur stark belaufene Fußwege und Eingangsplätze mit Steinplatten oder gleichwertigem anderen Material belegt werden. Der Einbau von Wasser- und Pflanzenbecken, von Pergolen und Rankgerüsten sowie von Sitzmauern muß sich auf Ausnahmen beschränken. Die Notwendigkeit von Stützmauern an Stelle von Böschungen ist gesondert nachzuweisen.
4. Anschlußpflege
- 4.01 Da Gartenanlagen von der Gunst der Klima- und Bodenverhältnisse abhängig sind, bedürfen sie bis zur Übergabe an die nutzende Verwaltung noch einer intensiven Zwischenpflege. Dabei soll sich diese bei Pflanzflächen (Bäume, Sträucher, Stauden) auf einen Zeitraum von 2 Jahren erstrecken, während bei Rasenflächen ein Jahr als ausreichend anzusehen ist.
- 4.02 In diesem Zeitraum darf die Halmlänge des Grases der Rasenflächen nicht höher als 6—8 cm werden. Um das zu erreichen, sind in der Zeit von April bis Oktober ca. 20 Rasenschnitte erforderlich. Bei Aufstellung der Kostenanschläge sind hierfür mindestens z. Z. 1,40 DM je 1 qm Rasenfläche je 1 Jahr einzubringen.
- 4.03 Für die Unterhaltung der Pflanzflächen und der Gehölze im Einzelstand sind mindestens z. Z. 0,80 DM je 1 qm Pflanzfläche je 1 Jahr einzubringen. Zur einwandfreien Pflege gehört unter anderem auch die monatliche Beseitigung des Unkrautes, zweimalige Grabarbeit, Gehölzschnitt und intensive Bewässerung der Immergrünen vor Eintritt des Frostes. Die Lieferung von Ersatzpflanzen ist entweder nach den Angebotspreisen oder — soweit dort nicht aufgeführt — nach Katalogpreisen zu entgelten.
- 4.04 Für die Kosten der Schädlingsbekämpfung ist im Leistungsverzeichnis eine Position „Zum Nachweis“ aufzunehmen.
- 4.05 Werden zum Schutz der Wegeflächen gegen Schlüpfrigkeit und Unkrautbewuchs chemische Mittel verwendet, sind diese nach Vorschrift zu verdünnen. Angrenzende Rasen- und Pflanzflächen müssen danach gut gewässert werden, um das aus den Wegen abfließende Mittel so zu verdünnen, daß Verbrennungsschäden vermieden werden. Als Unkraut wird derjenige Bewuchs bezeichnet, der nicht absichtlich angepflanzt ist.
5. Weitere Pflegemaßnahmen durch den Nutznießer
- 5.01 Nach der aus den Mitteln des Bautitels durchgeführten Pflegezeit obliegt die Unterhaltung der Gartenanlage dem Nutznießer.
- 5.02 Rasenflächen hat die hausverwaltende Dienststelle selbst mit den ihr zur Verfügung stehenden Arbeitskräften zu pflegen.
- 5.03 Setzt die Unterhaltung von Rasen- und Pflanzflächen oder von Wegeflächen wegen ihres Umfanges oder ihrer besonderen Art spezielle Fachkenntnisse voraus, wird empfohlen, die Arbeiten unter Mitwirkung der Ortsbaudienststelle jährlich auszuschreiben.
- 5.04 Der hausverwaltenden Stelle ist zur Orientierung und als Unterlagen für die Arbeitseinteilung ein Gartenplan zu geben und der GA und die LA FI zu benennen, die für die Neuanlage verantwortlich zeichnen, damit der Nutznießer sich dort Rat holen kann.

II.**Innenminister****Berichtigung**

Betrifft: RdErl. d. Innenministers v. 19. 8. 1966 — V A 3:66.21.49 (MBL. NW. S. 1774)

Erfassung der Wehrpflichtigen des Geburtsjahrganges 1948

Auf S. 1774 Ziffer 3 Gruppe 1 muß es richtig heißen:

„die vom 1. 1. bis 31. 10. 1948 geborenen Wehrpflichtigen“

— MBL. NW. 1966 S. 1861.

Koordinierung von Hochbaumaßnahmen der öffentlichen Hand in Nordrhein-Westfalen

RdErl. d. Innenministers v. 20. 9. 1966 — III B 3—7:6 — 5031 II:66

Auf Grund des zwischen dem Bund und dem Land abgeschlossenen Verwaltungsabkommens über die Koordinierung von Hochbaumaßnahmen im Lande Nordrhein-Westfalen vom 29. 4. 1965 (MBL. NW. S. 568:SMBl. NW. 233) sind im vergangenen Jahr erstmalig langfristige Bauprogramme und jährliche Bauzeitpläne für öffentliche und mit öffentlichen Mitteln geförderte Hochbaumaßnahmen mit einer Baukostensumme von 1 Mill. DM und mehr aufgestellt worden. Dazu hatte ich mit RdErl. v. 29. 7. 1965 (MBL. NW. S. 1171) auch Angaben über Bauvorhaben der Gemeinden erbeten.

Das im vergangenen Jahr aufgestellte langfristige Bauprogramm ist nunmehr auf den neuesten Stand zu bringen und um ein weiteres Jahr (bis 1971) fortzuschreiben. Der Bauzeitplan für 1967 ist neu aufzustellen. Dabei sind aus den Gründen, die ich in meinem RdErl. v. 29. 7. 1965 aufgeführt habe, wiederum die Bauvorhaben der Gemeinden (GV) zu berücksichtigen.

Benötigt werden wie im Vorjahre von allen Gemeinden (GV) Angaben über die Hochbaumaßnahmen mit einer geschätzten Gesamtkostensumme von 1 Mill. DM und mehr, für die nach der derzeitigen Praxis und nach den

zur Zeit geltenden Bestimmungen eine Finanzhilfe des Bundes oder des Landes erwartet werden kann (Förderungsbauten). Ferner werden von den Gemeinden mit 10 000 und mehr Einwohnern und den Gemeindeverbänden Angaben über diejenigen Hochbaumaßnahmen ab 1 Mill. DM Gesamtbaukosten benötigt, die sie ohne Inanspruchnahme von Bundes- und Landesmitteln durchzuführen gedenken. Diese Angaben werden — soweit möglich — auch von den Gemeinden mit weniger als 10 000 Einwohnern erbeten.

Im vergangenen Jahre waren die Meldungen nicht immer vollständig, teilweise aber auch überhöht. Dadurch ist die Auswertung sehr erschwert worden, zumal erhebliche Verzögerungen im Eingang der Meldungen in Kauf genommen werden mußten. Ich bitte deshalb, unter Verwertung der im Vorjahre gewonnenen Erfahrungen bei den diesjährigen Meldungen von möglichst realistischen Planungen, insbesondere bei dem Bauzeitplan 1967, auszugehen und die Meldungen in doppelter Ausfertigung rechtzeitig vorzulegen.

Die Formulare sind gegenüber dem Vorjahre vereinfacht worden, indem die Angaben für das langfristige Bauprogramm und für den jährlichen Bauzeitplan zusammengefaßt worden sind. Dabei sind unter Verwendung des Musters der Anlage (im Format DIN A 3) unter I die Förderungsbauten und unter II die übrigen Baumaßnahmen aufzuführen. Abweichend von dem vorjährigen Verfahren werden die Oberkreisdirektoren als untere staatliche Verwaltungsbehörden gebeten, die Meldungen für das gesamte Kreisgebiet in einem Formular zusammenzufassen und nur dieses Formular in doppelter Ausfertigung weiterzuleiten.

Die kreisangehörigen Gemeinden und die Ämter bitte ich, ihre Berichte dem Oberkreisdirektor bis zum 20. Oktober zuzuleiten. Dem Regierungspräsidenten ist bis zum 25. Oktober zu berichten. Die Regierungspräsidenten legen mir die Meldungen bis zum 1. November 1966 vor.

Dieser RdErl. ergeht im Einvernehmen mit dem Minister für Landesplanung, Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten.

An die Regierungspräsidenten,
Oberkreisdirektoren als untere staatliche
Verwaltungsbehörden.
Gemeinden und Gemeindeverbände.

Anlage

T.

T.

LANGFRISTIGES BAU

– ZUGLEICH BAU

(Gemeinde, Gemeindeverband)

über öffentliche und öffentlich
im Lande Nordrhein-Westfalen mit geschätzten

Lfd. Nr.		Baumaßnahme (Zweckbestimmung mit Ortsangabe)		Bauherr (soweit nicht durchgehend mit Angabe im Kopf identisch) ¹⁾	Bau- art H.M.E. ²⁾	Winter- bau ja - nein ³⁾	Bau- beginn (Jahres- angabe) ⁴⁾	Gesamt- baukosten nach DIN 276 Nr. 1.3 und 2 ⁵⁾ 6)	Bis zum Schluß des Rechnungs- jahres 1966 werden verausgabt TDM
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
Beispiele:				I. Hochbaumaßnahmen, die mit Bundes- bzw. Landesmitteln gefördert (von allen Gemeinden und Gemeindeverbänden zu melden)					
1.		Neubau des Kreiskrankenhauses in A-Stadt		L Neustadt	M	ja	1965	6.350	4.300
				II. Hochbaumaßnahmen, die nicht mit Bundes- bzw. Landesmitteln (von allen Gemeinden ab 10 000 Einw. und Gemeindeverbänden,					
1.		Neubau des Kreisverwaltungs- gebäudes in Neustadt		L Neustadt	H	ja	1966	5.000	1.500

Erläuterungen:

¹⁾ Z. B. Landkreis Bonn (L Bonn), Amt Duisdorf (A Duisdorf), Gemeinde Duisdorf (G Duisdorf)²⁾ H = Herkömmliche Bauart, M = Mischbau, E = Elementierung³⁾ Kennzeichnung, ob die Bauarb. in den Wintermonaten kontinuierlich weitergeführt werden⁴⁾ Kosten von Hochbauten nach DIN 276 Nr. 1.3 und 2⁵⁾ Kosten von Hochbauten nach DIN 276 Nr. 1.3 und 2⁶⁾ TDM = 1 000 DM⁷⁾ Baubeendigung = Bezugfertigkeit des Bauwerks⁸⁾ Zutreffende Quartale (Monate) durch Striche oder Kreuze kennzeichnen

PROGRAMM 1967 BIS 1971

ZEITPLAN 1967 —

geförderte Hochbaumaßnahmen
Gesamtbaukosten von 1 Mio DM und mehr

Im Jahre 1967 vorgesehene Bauzeit nach Quartalen (Monaten) ^{4) 7) 8)}										Im Rechnungsjahr 1967 stehen voraussichtlich zur Verfügung TDM	Voraussichtliche Baukosten im Jahre					Bemerkungen		
I			II			III			IV			1968 TDM	1969 TDM	1970 TDM	1971 TDM		1972 u. später TDM	
J	F	M	A	M	J	J	A	S	O		N							D
11										12	13	14	15	16	17	18		
werden (Förderungsbauten)																		
										2.050	—	—	—	—	—			
gefördert werden von den Gemeinden bis 10 000 Einw. nur soweit möglich zu melden)																		
										1.500	1.500	500	—	—	—			

Bearbeitungsvermerke:

Aufgestellt

Sachbearbeiter:

Ort

Datum

Aktenzeichen:

Telefon:

Unterschrift

Hinweis

Inhalt des Justizministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen

Nr. 18. v. 15. 9. 1966

Einzelpreis dieser Nummer 0,60 DM zuzügl. Portokosten)

	Seite		Seite
Allgemeine Verfügungen		Trunkenheit am Steuer dem Gesichtspunkt der allgemeinen Abschreckung weniger Bedeutung beizumessen als bisher und von den bisherigen strengen Strafzumessungsgrundsätzen abzugehen. OLG Hamm vom 18. Februar 1966 — 1 Ss 31/66	211
Änderung der Aktenordnung; hier: Geschäftliche Behandlung der Anträge nach §§ 721 Abs. 3, 794 a Abs. 1 und 2, 887, 888 und 890 ZPO	205		
Bekanntmachungen	206	3. StGB § 330 a. — Zur Bestrafung aus § 330 a StGB ist in subjektiver Hinsicht nicht erforderlich, daß der Rauschtäter zu bestimmten Straftaten im Rausch neigt und sich dieser Neigung bei der Herbeiführung des Rausches fahrlässig nicht bewußt war. OLG Köln vom 9. November 1965 — Ss 329/65	212
Personalnachrichten	206		
Rechtsprechung			
Zivilrecht		4. StPO § 261. — Im Berufungsverfahren verstößt es nicht ohne weiteres gegen den Grundsatz der Unmittelbarkeit, wenn in Gegenwart der Laienrichter der Gegenstand des Verfahrens und die Aussichten der Berufung schon vor Durchführung der Hauptverhandlung erörtert werden. OLG Hamm vom 10. März 1966 — 2 Ss 1526/65	213
1. BGB § 1643 I, § 1822 Nr. 10. — Auch der Beitritt eines Minderjährigen zu einer Genossenschaft mit unbeschränkter Haftpflicht bedarf nicht der vormundschaftgerichtlichen Genehmigung. OLG Hamm vom 19. April 1966 — 15 W 110/66	207	Kostenrecht	
2. FGG § 36 II, § 37 II. — Soll für ein unter elterlicher Gewalt stehendes Kind mit deutscher Staatsangehörigkeit, das seinen Aufenthalt in der sowjetischen Besatzungszone Deutschlands hat, zur Führung eines Unterhaltsrechtsstreits gegen seinen in der Bundesrepublik wohnenden Vater ein Ergänzungspfleger bestellt werden, so ist in entsprechender Anwendung des § 37 II FGG das Gericht örtlich zuständig, in dessen Bezirk die Unterhaltsklage gegen den Vater zu erheben ist. OLG Hamm vom 5. März 1966 — 15 Sbd. 3/66	209	1. BGB § 1360 a IV; ZPO § 103. — Prozeßkostenvorschüsse, die ein Ehegatte dem anderen in einem zwischen ihnen geführten Rechtsstreit gem. § 1360 a IV BGB gezahlt hat, sind im Kostenfestsetzungsverfahren nicht zu berücksichtigen, es sei denn, daß über Grund und Höhe der Rückerstattungspflicht Einigkeit zwischen ihnen besteht. OLG Hamm vom 10. Januar 1966 — 14 W 64/65	214
3. ZPO § 761. — Zur Frage, ob für jede einzelne Vollstreckungshandlung zur Nachtzeit sowie an Sonntagen und allgemeinen Feiertagen eine besondere Erlaubnis des Vollstreckungsgerichts beantragt werden muß. LG Hagen vom 26. Juli 1966 — 3 T 193/66	210	2. StPO § 467 IV u. V n. F. — Nachdem die Auslagenentscheidung in einen besonderen Beschluß verwiesen ist, muß dieser eine Begründung enthalten, die eine Überprüfung durch die Prozeßbeteiligten und das Beschwerdegericht ermöglicht. Eine formelhafte Begründung mit dem Gesetzeswortlaut genügt im allgemeinen nicht. — In dem Beschwerdeverfahren ist auch zu prüfen, ob der Urteilsfreispruch rechtlich begründet ist. OLG Hamm vom 5. Januar 1966 — 1 Ws 362/65	214
4. ZPO §§ 903, 294. — Eine einfache anwaltliche Versicherung ist kein geeignetes Beweismittel zur Glaubhaftmachung einer tatsächlichen Behauptung. AG Köln vom 24. Januar 1966 — 83 M 7754/65	210	3. KostO § 62 III Satz 2, § 64 I. — Die Eintragung einer Löschungsvormerkung gem. § 1179 BGB, die gleichzeitig mit der Eintragung des durch die Vormerkung begünstigten Grundpfandrechts beantragt ist, genießt die Gebührenbefreiung des § 62 III Satz 2 KostO in jedem Falle nur dann, wenn die Eintragung lediglich die Verstärkung des neu einzutragenden Grundpfandrechts bezweckt. — Der von den Beteiligten verfolgte bloße Verstärkungszweck ist schon dann ausreichend deutlich gemacht, wenn die Eintragung der Löschungsvormerkung „im Zusammenhang“ mit der Grundpfandrechtsbestellung beantragt worden ist. OLG Düsseldorf vom 6. April 1966 — 10 W 6/66	215
Strafrecht			
1. StGB § 263. — Eine unerwünschte, nicht unerhebliche Beeinträchtigung der wirtschaftlichen Bewegungsfreiheit durch Festlegung von Barmitteln in Sachwerten infolge Täuschung über den Vertragsschluß als solchen kann für den Betroffenen trotz Gleichwertigkeit von Leistung und Gegenleistung und trotz Verwendbarkeit der gekauften Sache ein Vermögensschaden sein (zu BGHSt 16, 321). OLG Köln vom 18. Januar 1966 — Ss 466/65	210		
2. StGB § 315 c. — Es besteht keine Veranlassung, bei konkreter Straßenverkehrsgefährdung durch			

— MBl. NW. 1966 S. 1864.

Einzelpreis dieser Nummer 1,40 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (Einzelheft 0,30 DM) auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Rhein. Girozentrale und Provinzialbank Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.)

In der Regel sind nur noch die Nummern des laufenden und des vorhergehenden Jahrgangs lieferbar.

Wenn nicht innerhalb von acht Tagen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen.

Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Mannesmannufer 1 a. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einsseitiger Druck) durch die Post. Ministerialblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 13,45 DM, Ausgabe B 14,65 DM.